

# Allgemeine Auftragsbedingungen der Kanzlei

## HARDTKE · SVENSSON & PARTNER mbB

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern (im Nachstehenden zusammenfassend „Berufsträger“ bzw. „Partner“ genannt) und ihren Auftraggebern/Mandanten über Mandatsbearbeitungen, Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für die Tätigkeiten aller Sozien (Partner) und Mitarbeiter (Angestellte) der Kanzlei.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Berufsträger ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsträger auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsträgers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Berufsträgers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Berufsträger formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsträgers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Berufsträger die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Berufsträgers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6. Haftung

(1) Der Berufsträger haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. In den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegenüber dem Berufsträger auf Ersatz eines nach Absatz 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2,5 Millionen Euro begrenzt., soweit nicht eine anderslautende schriftliche Abrede getroffen wurde. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 7. Verschwiegenheit

Der Berufsträger ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Berufsträger ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Berufsträger gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

## 8. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistungen in Steuersachen

(1) Der Berufsträger ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer Umsatzsteuer und Gewerbesteuer aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder von einem Berufsträger erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Berufsträger berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung Lohnsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt aufgrund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(4) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 9. Verwahrung von Geldern, Datenschutz

(1) Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Berufsträger treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 11 dieser Bedingungen – unverzüglich an die vom Mandanten benannte Stelle ausbezahlen.

(2) Der Berufsträger ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(3) Der Berufsträger wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

#### 10. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsträger angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsträger zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Berufsträgers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berufsträger von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 11. Vergütung

(1) Sofern ein Steuerberater nicht gemäß der StBVV abrechnet, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 4 StBVV. Sofern ein Rechtsanwalt nicht gemäß der RVG abrechnet, bedarf es einer Vereinbarung gemäß § 4 RVG. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Berufsträgers angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Berufsträgers zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, eine Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Berufsträgers an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Berufsträger ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsträgers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Berufsträger bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre in elektronischer Form auf. Ihm übergebene Unterlagen werden nur in Kopie elektronisch aufbewahrt.

(2) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Berufsträgers bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Auftraggeber diese Akten nicht in der Kanzlei des Berufsträgers vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

(3) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Berufsträger auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsträger und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Berufsträger kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### 13. Elektronische Kommunikation

Soweit der Mandant dem Berufsträger eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Berufsträger ihm ohne Einschränkungen ausschließlich per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Postfach haben und dass er E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Berufsträger darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Berufsträger mit.

### 14. Schlussbestimmungen

(1) Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

(2) Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.